

breitet hat, welches uns in Stand setzen soll, ein vollständiges Urtheil zu liefern. Herr Abg. Roth sucht dies zu corrigiren und beantragt also, die Sache an die Abtheilung zurückzugeben, damit sie anderweit prüfe und anderweit Bericht erstatte. Nun, meine Herren, man kann doch dem Roth'schen Antrage nicht den Vorwurf machen, daß er also in irgend einem parteiischen Sinne die Angelegenheit begraben oder todtschweigen wolle. Im Gegentheil, er fordert ja ganz ausdrücklich anderweitige Erörterungen und giebt der Abtheilung anheim, sich unmittelbar von der Regierung weitere Auskunft zu erbitten, damit sie in der Lage sei, nachher der Kammer ein volleres Material, als bisher zu unterbreiten; denn ich kann nicht leugnen, heute ist aus der Berichterstattung der Abtheilung mir allerdings sehr Vieles vollständig unklar geblieben, namentlich in dem Zusammenhange der Thatsachen mit der Wahl. Es ist dies z. B. die Arretirung, die bei Gelegenheit der Versammlung in einem namhaft gemachten Restaurationslocal stattgefunden hat. Hierbei ist mit keiner Silbe von der Abtheilung nachgewiesen oder auch nur angedeutet, in welchem Zusammenhange diese Angelegenheit überhaupt mit der ganzen Wahl stünde, und ich habe mich vergebens bemüht, irgend eine Thatsache zu erfahren, ob denn die ganze Sache mit der Wahl zusammenhängt oder nicht. Das, was uns heute erzählt worden ist, meine Herren, und es wird mir eben zugerufen, gewiß habe ein Zusammenhang stattgefunden. Meine Herren! Ich habe im Voraus erklärt: die thatsächlichen Mittheilungen, die uns heute von drei Seiten gegeben worden sind, sind für mich nicht derartig, daß ich in das Materielle eintreten könnte. Es sind sämtlich Angaben und natürlich sehr beachtenswerthe Angaben einzelner unserer sehr geehrten Collegen hier, und wenn gegenwärtig mir zugerufen wird: „Gewiß hat das im Zusammenhang gestanden!“ so ist dies wieder die subjective Ansicht eines unserer geehrten Collegen. Aber für die Kammer sind diese persönlichen Mittheilungen einzelner Mitglieder kein Beweis und für die Kammer liegt kein ausreichendes Material vor, um beurtheilen zu können, ob die unter Erörterung gestellte Thatsache, das ist die Arretur, wenn dieselbe nachgewiesen sein wird, auf die Giltigkeit der Wahl von irgend einem Einfluß sein könne. Nun sage ich aber: wir können hierbei, wenn wir die Wahl beanstanden, keine anderen Sachen unter Erörterung stellen, als solche, die, wenn sie nachgewiesen werden, die Wahl beeinträchtigen. Nun hat freilich der Herr Referent bei Einführung seines Berichtes einen ganz entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und ich möchte sagen, dadurch nähert sich seine Ansicht der Roth'schen Ansicht ganz bedeutend; denn der Herr Referent hat gesagt: wir behaupten, daß es noch gänzlich zweifelhaft ist, ob, wenn die Thatsachen erwiesen werden, dieselben einen Einfluß

auf die Wahl haben; wir wollen aber die Gesamtheit der Thatsachen, auch wenn sie auf die Wahl einflußlos sein sollten, in Erörterung gezogen wissen. Dies scheint mir aber nicht richtig. Wenn ich Thatsachen zur Erörterung stelle und deswegen die Wahl beanstande, so gebe ich zu erkennen, daß diese Thatsachen, wenn sie erwiesen sind, auf die Wahl Einfluß haben. Deswegen würde für mich die Sache ganz anders stehen, wenn man gesagt hätte: folgende Thatsachen, die auf die Wahl an sich keinen Einfluß haben, die aber nicht in der Ordnung sind, beantragen wir, zur Untersuchung zu ziehen; das ist etwas Anderes. Wie es gegenwärtig aber die Abtheilung gemacht hat, muß ich sagen, ist mir die Angelegenheit unklar und das thatsächliche Material, welches uns die Abtheilung vorgelegt hat, genügt für unsere Beurtheilung nicht, und deswegen ziehe ich den Roth'schen Antrag vor, daß eine neue Erörterung angestellt werden muß mit ausreichendem Material für unsere Beurtheilung, und ich bitte also, in erster Linie, meine Herren, den Roth'schen Antrag anzunehmen, der sich, wie gesagt, nicht sehr wesentlich unterscheidet von dem der Abtheilung; denn er will ebensogut, wie der Antrag der Abtheilung, ganz genaue Erörterungen über die Thatsache angestellt wissen.

Abg. Gütther: Meine Herren! Ich hatte in der Hauptsache um das Wort gebeten, um in ähnlicher Weise, wie der Herr Vorredner, Ihnen auseinander zu setzen, daß zwischen dem Antrage der Abtheilung und dem Antrage des Herrn Abg. Roth eigentlich ein sehr geringer Unterschied besteht und daß deshalb der Streit, ob wir den Antrag der Abtheilung oder den des Herrn Abg. Roth annehmen sollen, ein ziemlich müßiger ist. Beide Anträge wollen ja, daß weitere Erörterungen angestellt werden, und der Kammer wird dann das Resultat dieser Erörterungen mitgetheilt werden müssen und wahrscheinlich auch durch die Abtheilung mitgetheilt werden. So fällt also der Antrag der Abtheilung mit dem Antrage des Herrn Abg. Roth in der Hauptsache zusammen.

Nun hat sich der Herr Abg. Dr. Stephani soeben große Mühe gegeben, denn doch die Vorzüge des Roth'schen Antrags Ihnen zu erklären. Ich kann nicht anders, als anerkennen, daß die von Herrn Abg. Dr. Stephani abgegebenen Gründe außerordentlich scharfsinnig waren; aber, meine Herren, sie sind mir doch etwas zu subtil. Ich glaube, es genügt, den einfacheren Weg einzuschlagen, daß wir den Antrag der Abtheilung annehmen, der factisch dasselbe Ziel verfolgt, wie der Antrag des Herrn Abg. Roth, und ich möchte Herrn Abg. Roth anheimgeben, ob es nicht vielleicht im Interesse der Einigkeit richtiger wäre, seinen Antrag zurückzuziehen, da mit demselben ja doch auch nichts